

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.02.2026

Geschäftszahl

Ra 2026/04/0014

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2025/05/0181 B 18. November 2025 RS 1 (hier nur der zweite Satz)

Stammrechtssatz

Die Begründung der Zulässigkeit der Revision erfordert (abgesehen von den Fällen einer abweichenden oder uneinheitlichen Rechtsprechung) die konkrete Darlegung welche Rechtsfrage der VwGH noch nicht beantwortet hat. Es bedarf einer Verknüpfung zwischen der individualisierten Rechtsfrage, dem konkreten Sachverhalt und der darauf basierenden rechtlichen Beurteilung (vgl. VwGH 8.10.2024, Ro 2021/05/0031, Rn. 13, mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026040014.L01